

Rat

C/54/3 **Rev.**

**Vierundfünfzigste ordentliche Tagung
Genf, 30. Oktober 2020**

Original: Englisch
Datum: 10. August 25. September 2020

Prüfung auf dem Schriftweg

ANNAHME VON DOKUMENTEN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluss: Dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

1. Das vorliegende Dokument informiert über folgende Dokumente, um deren Annahme der Rat 2020 ersucht werden wird¹:

Informationsdokumente:

- UPOV/INF/16 Austauschbare Software (Überarbeitung)
(Dokument UPOV/INF/16/9 Draft 12)^a
- UPOV/INF/22 Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung
(Überarbeitung)
(Dokument UPOV/INF/22/7 Draft 1)
- UPOV/INF-EXN Liste der UPOV/INF-EXN-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe
(Überarbeitung)
(Dokument UPOV/INF-EXN/14 Draft 12)^b

Erläuterungen

- ~~UPOV/EXN/DEN Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV Übereinkommen
(Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 4)~~^c

TGP- Dokumente:

- TGP/5 Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung

Abschnitt 6: UPOV-Bericht über die technische Prüfung und die UPOV-Sortenbeschreibung (Überarbeitung)
(Dokument TGP/5: Abschnitt 6/3 Draft 1)
- TGP/7 Erstellung von Prüfungsrichtlinien (Überarbeitung)
(Dokument TGP/7/8 Draft 1)
- TGP/14 Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe (Überarbeitung)
(Dokument TGP/14/5 Draft 1)
- TGP/15 Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS) (Überarbeitung)
(Dokument TGP/15/3 Draft 1)
- TGP/0 Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe (Überarbeitung)
(Dokument TGP/0/12 Draft 1)

¹ Das Verfahren für die Prüfung der Dokumente auf dem Schriftweg wird im Rundschreiben E-20/094 vom 23. Juli 2020 erläutert (einzusehen auf den Webseiten TC/56, CAJ/77 und C/54).

2. In diesem Dokument werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

CAJ: Verwaltungs- und Rechtsausschuss
TC: Technischer Ausschuss

INFORMATIONSDOKUMENTE

UPOV/INF/16: Austauschbare Software (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF/16/9 Draft 42)

3. Der TC und der CAJ werden ersucht werden, den Vorschlägen zur Überarbeitung des Dokuments UPOV/INF/16/8 „Austauschbare Software“ zuzustimmen.

4. Vorbehaltlich der Zustimmung des TC und des CAJ zu einem Entwurf des Dokuments UPOV/INF/16/9 auf der Grundlage von Dokument UPOV/INF/16/9 Draft 42 wird dem Rat 2020 ein vereinbarter Entwurf von Dokument UPOV/INF/16/9 „Austauschbare Software“ zur Annahme unterbreitet.

5. Der Rat wird ersucht, das überarbeitete Dokument UPOV/INF/16/8 „Austauschbare Software“ auf der Grundlage des von TC und CAJ vereinbarten Entwurfs von Dokument UPOV/INF/16/9 anzunehmen.

UPOV/INF/22: Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF/22/7 Draft 1)

6. Der TC und der CAJ werden ersucht werden, den Vorschlägen zur Überarbeitung des Dokuments UPOV/INF/22/6 „Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung“ zuzustimmen.

7. Vorbehaltlich der Zustimmung des TC und des CAJ zu einem Entwurf des Dokuments UPOV/INF/22/7 auf der Grundlage von Dokument UPOV/INF/22/7 Draft 1 wird dem Rat 2020 ein vereinbarter Entwurf von Dokument UPOV/INF/22/7 „Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung“ zur Annahme unterbreitet.

8. Der Rat wird ersucht, das überarbeitete Dokument UPOV/INF/22/6 „Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung“, auf der Grundlage des von TC und CAJ vereinbarten Entwurfs von Dokument UPOV/INF/22/7 anzunehmen.

UPOV/INF-EXN: Liste der UPOV/INF-EXN-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF-EXN/14 Draft 42)

9. In Verbindung mit den Informationsdokumenten, um deren Annahme der Rat 2020 ersucht werden wird, wird vorgeschlagen, ein überarbeitetes Dokument UPOV/INF-EXN/13 „Liste der UPOV/INF-EXN-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe“ auf der Grundlage von Dokument UPOV/INF-EXN/14 Draft 42 anzunehmen.

10. Der Rat wird ersucht, das Dokument UPOV/INF-EXN/14 auf der Grundlage von Dokument UPOV/INF-EXN/14 Draft 42 anzunehmen.

ERLÄUTERUNGEN

UPOV/EXN/DEN: Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 4)

~~11. Der CAJ wird ersucht, den Vorschlägen zur Überarbeitung des Dokuments UPOV/EXN/DEN/1 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ zuzustimmen.~~

~~12. Vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ zu einem Entwurf des Dokuments UPOV/EXN/DEN/1 auf der Grundlage von Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 4 wird dem Rat 2020 ein vereinbarter Entwurf von Dokument UPOV/EXN/DEN/1 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ zur Annahme unterbreitet.~~

~~13. Der Rat wird ersucht, das überarbeitete Dokument UPOV/EXN/DEN „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ auf der Grundlage des vom CAJ vereinbarten Entwurfs von Dokument UPOV/EXN/DEN/1 anzunehmen.~~

TGP-DOKUMENTE

TGP/5: Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung

Abschnitt 6: UPOV-Bericht über die technische Prüfung und die UPOV-Sortenbeschreibung (Überarbeitung)
(Dokument TGP/5: Abschnitt 6/3 Draft 1)

14. Der TC vereinbarte auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung, eine Überarbeitung des Dokuments TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 6: „UPOV-Bericht über die technische Prüfung und die UPOV-Sortenbeschreibung“ vorzuschlagen, um eine Anleitung zum Zweck der Sortenbeschreibung, die zum Zeitpunkt der Erteilung des Züchterrechts erstellt wurde, sowie zum Status der ursprünglichen Sortenbeschreibung in Bezug auf die Überprüfung der Übereinstimmung von Pflanzenmaterial mit einer geschützten Sorte zum Zweck der Wahrung der Züchterrechte aufzunehmen. Die vorgeschlagene Überarbeitung von Dokument TGP/5, Abschnitt 6, ist in Anlage I dieses Dokuments wiedergegeben.

15. Die Übersetzungen des englischen Originalwortlauts ins Deutsche, Französische und Spanische sind von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vor der Vorlage des Entwurfs von Dokument TGP/5: Abschnitt 6 vor dem Rat überprüft worden. Dokument TGP/5: Abschnitt 6/3 Draft 1 enthält die vom TC vereinbarten Änderungen (im Korrekturmodus), wie in Anlage I dieses Dokuments dargelegt, sowie die von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vorgenommenen sprachlichen Änderungen.

16. Vorbehaltlich der Zustimmung von TC und CAJ zu einem Entwurf des Dokuments TGP/5: Abschnitt 6/3 auf der Grundlage von Dokument TGP/5 Abschnitt 6/3 Draft 1 wird dem Rat 2020 ein vereinbarter Entwurf von Dokument TGP/5: Abschnitt 6/3, TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 6: „UPOV-Bericht über die technische Prüfung und die UPOV-Sortenbeschreibung“ zur Annahme unterbreitet.

~~17. Der Rat wird ersucht, das überarbeitete Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“ Abschnitt 6: „UPOV-Bericht über die technische Prüfung und die UPOV-Sortenbeschreibung“ auf der Grundlage des von TC und CAJ vereinbarten Entwurfs von Dokument TGP/5: Abschnitt 6/3 anzunehmen.~~

TGP/7: Erstellung von Prüfungsrichtlinien (Überarbeitung) (Dokument TGP/7/8 Draft 1)

18. Der TC vereinbarte auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung, in Dokument TGP/7 die Erläuterung 18 (GN 18) zu ändern, um den Ausschluss eines Merkmals von der Erfassung aufgrund einer Ausprägungsstufe eines vorhergehenden pseudo-qualitativen oder quantitativen Merkmals zuzulassen, wie in Anlage II dieses Dokuments dargelegt.

19. Der TC vereinbarte, Dokument TGP/7 dahingehend zu überarbeiten, dass alle Ausprägungsstufen quantitativer Merkmale in den Prüfungsrichtlinien vorgestellt werden.

20. Die Übersetzungen des englischen Originalwortlauts ins Deutsche, Französische und Spanische sind von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vor der Vorlage des Entwurfs von Dokument TGP/7/8 vor dem Rat überprüft worden. Dokument TGP/7/8 Draft 1 enthält die vom TC vereinbarten Änderungen (im Korrekturmodus), wie in Anlage II dieses Dokuments dargelegt, sowie die von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vorgenommenen sprachlichen Änderungen.

21. Vorbehaltlich der Zustimmung des TC und des CAJ zu einem Entwurf des Dokuments TGP/7/8 auf der Grundlage von Dokument TGP/7/8 Draft 1 wird dem Rat 2020 ein vereinbarter Entwurf von Dokument TGP/7/8 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ zur Annahme unterbreitet.

22. Der Rat wird ersucht, das überarbeitete Dokument TGP/7/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ auf der Grundlage des von TC und CAJ vereinbarten Entwurfs von Dokument TGP/7/8 anzunehmen.

TGP/14: Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe (Überarbeitung)
(Dokument TGP/14/5 Draft 1)

23. Der TC vereinbarte auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung, die Liste der UPOV-Farbgruppen in Dokument TGP/14 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe“ auf der Grundlage der in Anlage III dieses Dokuments dargelegten Farbgruppen zu überarbeiten.

24. Der TC vereinbarte, Dokument TGP/14 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3: „Farbe“, und Unterabschnitt 3: Anlage: „Farbbezeichnungen für die RHS-Farbkarte“ zu überarbeiten, um Einführung der revidierten Liste der UPOV-Farbgruppen, die in Anlage III dieses Dokuments enthalten ist, widerzuspiegeln.

25. Die Übersetzungen des englischen Originalwortlauts ins Deutsche, Französische und Spanische sind von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vor der Vorlage des Entwurfs von Dokument TGP/14/5 vor dem Rat überprüft worden. Dokument TGP/14/5 Draft 1 enthält die vom TC vereinbarten Änderungen, wie in Anlage III dieses Dokuments dargelegt, sowie die von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vorgenommenen sprachlichen Änderungen.

26. Vorbehaltlich der Zustimmung von TC und CAJ zu einem Entwurf des Dokuments TGP/14/5 auf der Grundlage von Dokument TGP/14/5 Draft 1 wird dem Rat 2020 ein vereinbarter Entwurf von Dokument TGP/14/5 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe“ zur Annahme unterbreitet.

27. Der Rat wird ersucht, das überarbeitete Dokument TGP/14/4 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe“ auf der Grundlage des von TC und CAJ vereinbarten Entwurfs von Dokument TGP/14/5 anzunehmen.

TGP/15: Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS) (Überarbeitung) (Dokument TGP/15/3 Draft 1)

28. Der TC vereinbarte auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung, in Dokument TGP/15 ein neues Beispiel einzufügen, um einen Fall zu verdeutlichen, in dem der merkmalspezifische Marker keine vollständige Information über die Ausprägungsstufe eines Merkmals bietet, wie in Anlage IV dieses Dokuments erläutert.

29. Der TC nahm zur Kenntnis, dass das neue Beispiel „Merkmalspezifischer Marker mit unvollständigen Informationen über die Ausprägungsstufe“ ein zweites Beispiel für das Modell „Merkmalspezifischer molekularer Marker“ in Dokument TGP/15 werden würde.

30. Der TC vereinbarte, das Modell „Genetische Selektion von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode“ sollte in Dokument TGP/15 als zweites Beispiel für das Modell „Kombination phänotypischer und molekularer Abstände bei der Verwaltung von Sortensammlungen“ dargestellt werden. Der TC vereinbarte, dass die Bezeichnungen der verschiedenen „Modelle“ im Dokument überprüft werden sollten.

31. Die Übersetzungen des englischen Originalwortlauts ins Deutsche, Französische und Spanische sind von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vor der Vorlage des Entwurfs von Dokument TGP/15/3 vor dem Rat überprüft worden. Dokument TGP/15/3 Draft 1 enthält die vom TC vereinbarten Änderungen, wie in Anlage IV dieses Dokuments dargelegt, sowie die von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vorgenommenen sprachlichen Änderungen.

32. Vorbehaltlich der Zustimmung von TC und CAJ zu einem Entwurf des Dokuments TGP/15/3 auf der Grundlage von Dokument TGP/15/3 Draft 1 wird dem Rat 2020 ein vereinbarter Entwurf von Dokument TGP/15/3 „Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS)“ zur Annahme unterbreitet.

33. Der Rat wird ersucht, das überarbeitete Dokument TGP/15/2 „Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS)“ auf der Grundlage des von TC und CAJ vereinbarten Entwurfs von Dokument TGP/15/3 anzunehmen.

TGP/0: Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe (Überarbeitung)
(Dokument TGP/0/12 Draft 1)

34. In Verbindung mit der Annahme der überarbeiteten TGP-Dokumente durch den Rat im Jahr 2020 wird vorgeschlagen, eine überarbeitete Fassung des Dokuments TGP/0 „Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe“ (Dokument TGP/0/11) auf der Grundlage von Dokument TGP/0/12 Draft 1 anzunehmen.

35. Der Rat wird ersucht, das Dokument TGP/0/12 Draft 1 „Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe“ anzunehmen.

[Anlagen folgen]

ANLAGE I

ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT TGP/5, ABSCHNITT 6
„UPOV-BERICHT ÜBER DIE TECHNISCHE PRÜFUNG UND UPOV-SORTENBESCHREIBUNG“

Der TC prüfte auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung Dokument TC/55/11 (vergleiche Dokument TC/55/25 „Bericht“, Absätze 231 und 232).

Es wurde vom TC vereinbart, die folgende Überarbeitung von Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 6 „UPOV-Bericht über die technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung“ zur Annahme durch den Rat auf seiner vierundfünfzigsten ordentlichen Tagung am 30. Oktober 2020 in Genf, vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ auf seiner siebenundsiebzigsten Tagung am 28. Oktober 2020 in Genf, vorzuschlagen (~~Änderungen durch durchgestrichenen Wortlaut (hervorgehoben)~~ für Streichungen und Unterstreichen (hervorgehoben) für Hinzufügungen angegeben):

[...]

UPOV-SORTENBESCHREIBUNGEN

[...]

16. Ähnliche Sorten und Unterschiede zu diesen Sorten

Bezeichnung(en) der Sorte(n), die der Kandidatensorte ähnlich ist (sind)	Merkmal(e), in dem (denen) die Kandidatensorte von der (den) ähnlichen Sorte(n) verschieden ist (sind) ¹⁾	Ausprägungsstufe des (der) Merkmals(e) der ähnlichen Sorte(n) ²⁾	Ausprägungsstufe des (der) Merkmals(e) der Kandidatensorte ²⁾
--	--	---	--

1) Sofern die Ausprägungsstufen der beiden Sorten identisch sind, bitte die Größe des Unterschieds angeben.

2) Die Ausprägungsstufen der Kandidatensorte(n) und der ähnlichen Sorte(n) beziehen sich auf die DUS-Prüfung, die an der Prüfungsstation, dem Prüfungsort und der Prüfungsperiode, die unter den Punkten 11 und 12 aufgeführt sind, durchgeführt wurden.

17. Zusätzliche Informationen

- a) Zusätzliche Daten
- b) Fotoaufnahme (falls zweckmäßig)
- c) Version der verwendeten RHS-Farbkarte (falls zweckmäßig)
- d) Bemerkungen

18. Erläuternde Bemerkungen zur Anlage: UPOV-Sortenbeschreibungen

a) Allgemeines (Anlage: UPOV-Sortenbeschreibung)

i) Zweck der ursprünglichen Sortenbeschreibung

Der Zweck der zum Zeitpunkt der Erteilung des Züchterrechts erstellten Sortenbeschreibung (ursprüngliche Sortenbeschreibung) lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:

- a) Beschreibung der Merkmale der Sorte; und
- b) Benennung und Anführung ähnlicher Sorten und Unterschiede von diesen Sorten;
kombiniert mit der Information auf der Grundlage für a) und b), nämlich:
 - Datum und Dokumentennummer der UPOV-Prüfungsrichtlinien;
 - Datum und/oder Dokumentennummer der Prüfungsrichtlinien der berichtenden Behörde;
 - Berichtende Behörde;
 - Prüfungsstation(en) und -ort(e);
 - Zeitraum der Prüfung;
 - Ausstellungsdatum und -ort des Dokuments;
 - Gruppe: (Tabelle: Merkmale; Ausprägungsstufen; Note;
Bemerkungen);
 - Zusätzliche Informationen:
 - a) Zusätzliche Daten
 - b) Fotoaufnahme (falls zweckmäßig)
 - c) Version der verwendeten RHS-Farbkarte (falls zweckmäßig)
 - d) Bemerkungen.

ii) Status der ursprünglichen Sortenbeschreibung im Zusammenhang mit der Wahrung der Züchterrechte

Dokument UPOV/EXN/ENF/1 „Erläuterungen zur Wahrung der Züchterrechte nach dem UPOV-Übereinkommen“ lautet wie folgt:

„ABSCHNITT II: Mögliche Maßnahmen für die Wahrung der Züchterrechte

„Das UPOV-Übereinkommen schreibt zwar vor, dass die Verbandsmitglieder geeignete Rechtsmittel zur wirksamen Wahrung der Züchterrechte vorsehen, doch ist es Sache der Züchter, ihre Rechte zu wahren.“

In Bezug auf die Überprüfung von Pflanzenmaterial einer geschützten Sorte zum Zwecke der Wahrung der Züchterrechte sollte in Erinnerung gerufen werden, dass die Beschreibung der Sortenmerkmale in der ursprünglichen Sortenbeschreibung und die Grundlage für die Unterscheidung der ähnlichsten Sorten in Verbindung zu den Umständen der DUS-Prüfung stehen, nämlich:

- Datum und Dokumentennummer der UPOV-Prüfungsrichtlinien;
- Datum und/oder Dokumentennummer der Prüfungsrichtlinien der berichtenden Behörde;
- Berichtende Behörde;
- Prüfungsstation(en) und -ort(e);
- Zeitraum der Prüfung;
- Ausstellungsdatum und -ort des Dokuments;
- Gruppe: (Tabelle: Merkmale; Ausprägungsstufen; Note; Bemerkungen).
- Zusätzliche Informationen:
 - a) Zusätzliche Daten
 - b) Fotoaufnahme (falls zweckmäßig)
 - c) Version der verwendeten RHS-Farbkarte (falls zweckmäßig)
 - d) Bemerkungen

iii) Änderung der ursprünglichen Sortenbeschreibung

In Dokument TGP/4 „Errichtung und Erhaltung von Sortensammlungen“, Abschnitt 3.1.1 wird erläutert:

„Hinsichtlich der auf den einschlägigen UPOV-Prüfungsrichtlinien beruhenden Beschreibungen ist anzumerken, dass die UPOV-Prüfungsrichtlinien revidiert werden können (vergleiche Dokument TGP/7), was zur Einführung neuer Merkmale und Streichung anderer aus den Merkmalstabellen führen könnte. Außerdem können die Ausprägungsstufen eines Merkmals geändert werden. Daher ist es möglich, dass Beschreibungen, die aufgrund unterschiedlicher Fassungen der UPOV-Prüfungsrichtlinien für dieselbe Art oder Gruppe von Arten nicht vollständig übereinstimmen. In diesen Fällen sollten die Beschreibungen nach Möglichkeit abgeglichen werden.“

In einzelnen Verbandsmitgliedern kann die ursprüngliche Sortenbeschreibung geändert werden, um die Beschreibung an die Beschreibung anderer Sorten, die unter anderen Umständen erstellt wurden, anzupassen, um sie mit diesen vergleichbar zu machen. In diesen Fällen sollten alle Beteiligten informiert werden.

Prüfungsämter können ihre Sortendaten aktualisieren, um die Weiterentwicklung der Prüfungsrichtlinien widerzuspiegeln. Diese Aktualisierungen erfolgen aus Arbeitszwecken und wirken sich nicht auf die ursprüngliche Sortenbeschreibung aus.

iv) Referenznummer der berichtenden Behörde

Auf jeder Seite der Sortenbeschreibung sollte die von der berichtenden Behörde zugeteilte Referenznummer wiederholt werden.

b) Zu Nummer 14 (Anlage: UPOV-Sortenbeschreibung)

Hier sollten nur Informationen über die Gruppe, zu der die Sorte gehört, oder, falls die Gruppierung gemäß eines anderen Schlüssels als der in Nummer 15 aufgestellten Merkmale vorgenommen wird, die Informationen über die Gruppierung angegeben werden. Die Gruppierung gemäß den in Nummer 15 wiedergegebenen Merkmalen sollte nur durch die Kennzeichnung der betroffenen Merkmale in Nummer 15 mit dem Buchstaben „G“ vor der Nummer vorgenommen werden.

c) Zu Nummer 15 (Anlage: UPOV-Sortenbeschreibung)

i) Alle Merkmale der UPOV-Prüfungsrichtlinien sollten hier wiedergegeben werden, ebenso diejenigen, die nicht anwendbar sind oder nicht erfasst wurden. Diejenigen, die nicht anwendbar sind, sollten die Indikation „nicht anwendbar“, jene, die nicht erfasst worden sind, sollten die Indikation „nicht erfasst“ erhalten.

ii) Die Sternchen aus den UPOV-Prüfungsrichtlinien sollten in dem Muster wiederholt werden.

iii) Zusätzliche Merkmale in den Richtlinien der berichtenden Behörde sollten nicht am Ende der Tabelle nach den Merkmalen in den UPOV-Prüfungsrichtlinien, sondern in der Reihenfolge entsprechend den UPOV-Grundsätzen eingefügt werden, da dieses Muster noch immer hauptsächlich von der Behörde verwendet werden wird. Es ist hierfür kein besonderes Zeichen erforderlich, da die Merkmale durch die Nummer der berichtenden Behörde bereits ausreichend gekennzeichnet sind.

iv) Die Liste enthält nur eine schmale Spalte für kurze Bemerkungen oder für einen Hinweis auf längere Bemerkungen, die als Fußnote erscheinen müssten.

d) Zu Nummer 16 (Anlage: UPOV-Sortenbeschreibung)

Nur diejenigen Merkmale, die für die Erstellung der Unterscheidbarkeit ausreichende Unterschiede aufweisen, sollten angegeben werden. Informationen über Unterschiede zwischen zwei Sorten sollten immer die Ausprägungsstufen mit ihren Noten für beide Sorten beinhalten; wenn es sich um mehrere Sorten handelt, sollten sie möglicherweise in Spalten aufgeführt werden.

[Anlage II folgt]

ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT TGP/7
„ERSTELLUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN“

Es wurde vom TC vereinbart, die folgende Überarbeitung von Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ zur Annahme durch den Rat auf seiner vierundfünfzigsten ordentlichen Tagung am 30. Oktober 2020 in Genf, vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ auf seiner siebenundsiebzigsten Tagung am 28. Oktober 2020 in Genf, vorzuschlagen (Änderungen durch durchgestrichenen Wortlaut (hervorgehoben) für Streichungen und Unterstreichen (hervorgehoben) für Hinzufügungen angegeben):

Merkmale, die nur für bestimmte Sorten gelten

Der TC vereinbarte, die Anleitung in Dokument TGP/7, erläuternde Anmerkung 18 (GN 18), wie folgt zu ändern:

3. *Merkmale, die nur für bestimmte Sorten gelten*

In einigen Fällen bestimmt die Ausprägungsstufe eines vorhergehenden qualitativen Merkmals, dass ein nachfolgendes Merkmal nicht zutreffend ist; z.B. wäre es nicht möglich, die Form der Blattlappen für eine Sorte zu beschreiben, die keine Blattlappen hat.

In Fällen, in denen dies nicht offensichtlich ist oder die Merkmale in der Merkmalstabelle getrennt sind, geht der Bezeichnung des nachfolgenden Merkmals ein unterstrichener Hinweis auf die Sortentypen aufgrund des vorhergehenden Merkmals voraus.

Die folgenden Beispiele zeigen, wie der vorgeschlagene Ansatz für qualitative (QL), pseudo-qualitative (PQ) und quantitative (QN) Merkmale verwendet werden kann:

(QL) Blüte: Typ: einfach (1); gefüllt (2)

(PQ) Nur Sorten mit: Blüte: Typ: einfach: Blüte: Form

(PQ) Blütenkopf: Typ: einfach (1); halbgefüllt (2); gefüllt margeritenförmig (3); gefüllt (4)

(QN) Nur Sorten mit: Blütenkopf: Typ: gefüllt margeritenförmig oder gefüllt: Blume: Höhe: kurz (3); mittel (5); hoch (7)

(PQ) Pflanze: Kopfbildung: fehlend (1); offen (2); geschlossen (3)

(QN) Nur Sorten mit: Pflanze: Kopfbildung: offen oder geschlossen: Zeitpunkt der Kopfbildung: sehr früh (1); früh (3); mittel (5); spät (7); sehr spät (9)

(QN) Vorhandensein von Behaarung: fehlend oder sehr gering (1).

(PQ) Nur Sorten mit: Vorhandensein von Behaarung: anders als: fehlend oder sehr gering (1): Behaarung: Farbe

Der Ausschluss von Merkmalen von der Erfassung aufgrund eines vorhergehenden pseudo-qualitativen (PQ) oder quantitativen (QN) Merkmals sollte unter Berücksichtigung der Konsequenzen für die Prüfung der Unterscheidbarkeit mit Vorsicht verwendet werden.

Darstellung der vollständigen Notenskala für quantitative Merkmale in den Prüfungsrichtlinien

Der TC prüfte auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung Dokumente TC/55/4 und TC/55/4 Add. und stimmte dem Vorschlag zu, Dokument TGP/7 zu überarbeiten, um alle Ausprägungsstufen für quantitative Merkmale in den Prüfungsrichtlinien darzustellen (vergleiche Dokument TC/55/25 „Bericht“, Absatz 172).

Auszug aus ANLAGE 1: TG-AUFBAU UND ALLGEMEINGÜLTIGER STANDARDWORTLAUT

6.2 *Ausprägungsstufen und entsprechende Noten*

6.2.1 Für jedes Merkmal werden Ausprägungsstufen angegeben, um das Merkmal zu definieren und die Beschreibungen zu harmonisieren. Um die Erfassung der Daten zu erleichtern und die Beschreibung zu erstellen und auszutauschen, wird jeder Ausprägungsstufe eine entsprechende Zahlennote zugewiesen.

6.2.2 Bei qualitativen und pseudoqualitativen Merkmalen (vgl. Kapitel 6.3) sind alle relevanten Ausprägungsstufen für das Merkmal dargestellt. Bei quantitativen Merkmalen mit fünf oder mehr Stufen kann jedoch eine verkürzte Skala verwendet werden, um die Größe der Merkmalstabelle zu vermindern. Bei einem quantitativen Merkmal mit neun Stufen kann die Darstellung der Ausprägungsstufen in den Prüfungsrichtlinien beispielsweise wie folgt abgekürzt werden:

Stufe	Note
klein	3
mittel	5
groß	7

Es ist jedoch anzumerken, dass alle der nachstehenden neun Ausprägungsstufen für die Beschreibung von Sorten existieren und entsprechend verwendet werden sollten:

Stufe	Note
sehr klein	1
sehr klein bis klein	2
klein	3
klein bis mittel	4
mittel	5
mittel bis groß	6
groß	7
groß bis sehr groß	8
sehr groß	9

6.2.3 Weitere Erläuterungen zur Darstellung der Ausprägungsstufen und Noten sind in Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ zu finden.

Auszug aus ANLAGE 3: ERLÄUTERUNGEN (GN)

GN 20 (Kapitel 7) – Darstellung der Merkmale: Ausprägungsstufen gemäß dem Ausprägungstyp eines Merkmals

[...]

3.3 Die Skala „1 bis 9“

3.3.1 Einführung

[...]

3.3.1.3 Es ist jedoch nicht notwendig, alle 9 Stufen in der Merkmalstabelle darzustellen, und folgende abgekürzten Varianten sind in der Regel sachdienlicher:

Standardskala Variante 1	
1	sehr gering (oder: fehlend oder sehr gering)
3	gering
5	mittel
7	stark
9	sehr stark

Standardskala Variante 2	
1	sehr gering (oder: fehlend oder sehr gering)
3	gering
5	mittel
7	stark
-	

Standardskala Variante 3	
-	
3	gering
5	mittel
7	stark
9	sehr stark

Standardskala Variante 4	
-	
3	gering
5	mittel
7	stark
-	

3.3.1.4 3.3.1.3 [xxx]

3.3.2 Formulierung der Ausprägungsstufen

[...]

3.3.2.2.1 [xxx]

Stufe	Beispiel 1 Größe im Verhältnis zu:	Beispiel 2 Winkel:	Beispiel 3 Position:	Beispiel 4 Länge im Verhältnis zu:	Beispiel 5 Profil
1	viel kleiner	sehr spitz	an der Basis	gleich lang	stark konkav
<u>2</u>	<u>viel kleiner bis</u> <u>mäßig kleiner</u>	<u>sehr spitz bis</u> <u>mäßig spitz</u>	<u>an der Basis bis</u> <u>ein Viertel über der Basis</u>	<u>gleich lang bis</u> <u>etwas kürzer</u>	<u>stark konkav bis</u> <u>mäßig konkav</u>
3	mäßig kleiner	mäßig spitz	ein Viertel über der Basis	etwas kürzer	mäßig konkav
<u>4</u>	<u>mäßig kleiner bis</u> <u>gleich groß</u>	<u>mäßig spitz bis</u> <u>rechtwinklig</u>	<u>ein Viertel über der Basis bis</u> <u>in der Mitte</u>	<u>etwas kürzer bis</u> <u>mäßig kürzer</u>	<u>mäßig konkav bis</u> <u>flach</u>
5	gleich groß	rechtwinklig	in der Mitte	mäßig kürzer	flach
<u>6</u>	<u>gleich groß bis</u> <u>mäßig größer</u>	<u>rechtwinklig bis</u> <u>mäßig stumpf</u>	<u>in der Mitte bis</u> <u>ein Viertel über der Spitze</u>	<u>mäßig kürzer bis</u> <u>viel kürzer</u>	<u>flach bis</u> <u>mäßig konvex</u>
7	mäßig größer	mäßig stumpf	ein Viertel über der Spitze	viel kürzer	mäßig konvex
<u>8</u>	<u>mäßig größer bis</u> <u>viel größer</u>	<u>mäßig stumpf bis</u> <u>sehr stumpf</u>	<u>ein Viertel über der Spitze bis</u> <u>an der Spitze</u>	<u>viel kürzer bis</u> <u>sehr viel kürzer</u>	<u>mäßig konvex bis</u> <u>stark konvex</u>
9	viel größer	sehr stumpf	an der Spitze	sehr viel kürzer	stark konvex

3.4 Die Skala 1 bis 5

Die Skala von 1 bis 5 wird häufig angewandt, wenn die Variationsbreite der Ausprägungen eines Merkmals physisch an beiden Enden begrenzt ist und es nicht angemessen ist, die Ausprägungen in mehr als drei Zwischenstufen aufzuteilen, beispielsweise:

Stufe	Beispiel 1 Stiel: Haltung
1	aufrecht
<u>2</u>	<u>aufrecht bis halbaufrecht</u>
3	halbaufrecht
<u>4</u>	<u>halbaufrecht bis liegend</u>
5	liegend

Die Formulierung für die Stufen 2 und 4 ist so wie für die geradzahligen Stufen in der Skala 1 bis 9 (vgl. Abschnitt 3.3.2.1.2).

GN 25 (Kapitel 7) – Empfehlungen für die Durchführung der Prüfung

[...]

2. Die folgenden Beispiele sollen zeigen, wie die Erfassungsmethode für Merkmale wie den Zeitpunkt der Blüte oder Zählungen betrachtet werden kann.

a) Zeitpunkt der Blüte

Zeitpunkt der Blüte		
	<u>sehr früh</u>	<u>1</u>
	<u>sehr früh bis früh</u>	<u>2</u>
QN	früh	3
	<u>früh bis mittel</u>	<u>4</u>
	mittel	5
	<u>mittel bis spät</u>	<u>6</u>
	spät	7
	<u>spät bis sehr spät</u>	<u>8</u>
	<u>sehr spät</u>	<u>9</u>

[Anlage III folgt]

ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT TGP/14
„GLOSSAR DER IN DEN UPOV-DOKUMENTEN VERWENDETEN BEGRIFFE“

Es wurde vom TC vereinbart, die folgende Überarbeitung von Dokument TGP/14 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe“ zur Annahme durch den Rat auf seiner vierundfünfzigsten ordentlichen Tagung am 30. Oktober 2020 in Genf, vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ auf seiner siebenundsiebzigsten Tagung am 28. Oktober 2020 in Genf, vorzuschlagen (Änderungen durch durchgestrichenen Wortlaut (hervorgehoben) für Streichungen und Unterstreichen (hervorgehoben) für Hinzufügungen angeben):

Auszug aus Dokument TGP/14, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3: Farbe: 2. Farbe

2.2.4 Farbkarte

Wenn es notwendig ist, eine Farbe anhand einer Farbkarte zu beschreiben, verwendet die UPOV die Farbkarte der Royal Horticultural Society (RHS), die „RHS-Farbkarte“, da sie auf der ganzen Welt erhältlich ist. Es gibt 5 6 Auflagen dieser Farbkarte aus den Jahren 1966, 1986, 1995, 2001, und 2007 und 2015. Seit 2005 gibt der Flower Council Holland die „RHS-Minifarbkarte“ heraus, die vielfach von Züchtern verwendet wird. Darüber hinaus könnten auch andere Farbkarten nützlich sein.

[...]

Wird die RHS-Farbkarte benutzt, so sollten Farbnummer, UPOV-Farbbezeichnung und Ausgabe der Farbkarte in der Sortenbeschreibung erwähnt werden. Die Informationen zu UPOV-Farbbezeichnungen sind in der ANLAGE den Anlagen I und II zum Unterabschnitt 3 des vorliegenden Dokuments enthalten~~enthält einen Vorschlag für die Benennung der Farben.~~

Auszug aus Dokument TGP/14, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3: Farbe: 5. Literatur

5. LITERATUR

RHS Colour Chart, 2007 2015, Royal Horticultural Society, London, Vereinigtes Königreich (www.rhs.org.uk)

Auszug aus Dokument TGP/14, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3: Farbe: ANLAGEN I UND II

ANLAGE I

FARBBEZEICHNUNGEN FÜR DIE SECHSTE AUSGABE (2015) DER RHS-FARBKARTE

1. Einleitung

1.1 Wird die RHS-Farbkarte verwendet, so sollte die Sortenbeschreibung sowohl die Nummer der RHS-Farbkarte als auch eine Bezeichnung für die Farbe enthalten. Zweck des vorliegenden Dokuments ist die Harmonisierung von Farbbezeichnungen für Sortenbeschreibungen.

1.2 Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die bestehenden „Gruppen“ für die sechste Ausgabe der RHS-Farbkarte:

		Anzahl der Einträge oder Gruppen	Beispiel	Verwendung
Präzisionsgrad hoch Gering	Nummer der RHS-Farbkarte	920	49A	Für genaue Beschreibung von Farben von Pflanzenteilen verwendet
	RHS-Farbbezeichnung	190	Kräftiges Rosa	nicht für UPOV-Zwecke verwendet
	UPOV-Farbbezeichnung	73	Rosa (Gruppe 29)	In der Sortenbeschreibung verwendet, um die RHS-Farbkartennummer mit einer Farbbezeichnung zu verbinden.
	RHS-Farbgruppe (Titel auf jedem Blatt)	29	Rote Gruppe	nicht für UPOV-Zwecke verwendet

1.23 In den Ausgaben eins bis fünf (1966 bis 2007) enthielt die RHS-Farbkarte enthält bis zu 896 Farben, die in 23 „Gruppen“ zur Bezeichnung der Farben unterteilt sind waren. Für UPOV-Zwecke erschien es anhand dieser Ausgangsgruppierung jedoch nicht möglich, die Farben in den Sortenbeschreibungen genau genug zu bezeichnen. Die UPOV hat deshalb 50 ihre eigenen „Gruppen“ von Farbbezeichnungen aufgestellt, die in diesem Dokument ausgeführt werden.

1.4 In der sechsten Ausgabe (2015) der RHS-Farbkarte hat erstmalig jedes Farbfeld eine Farbbezeichnung. Diese Farbbezeichnungen geben jedoch nicht immer die Farbähnlichkeit der Farbfelder wieder, weshalb es nicht zweckmäßig schien, diese Bezeichnungen für UPOV-Zwecke zu verwenden.

1.5 Auf der Grundlage der sechsten Ausgabe der RHS-Farbkarte hat UPOV 73 Farb-„Gruppen“ identifiziert, die in diesem Dokument dargelegt sind. Zur Benennung der RHS-Farbkarten in den Ausgaben eins bis fünf (1966 bis 2007) siehe Anlage II zum Unterabschnitt 3 dieses Dokuments. Wichtig ist anzumerken, dass diese „Gruppen“ von Farben nicht zum Zwecke der Gruppierung von Sorten für DUS-Prüfungen aufgestellt wurden und auch nicht zu diesem Zwecke verwendet werden sollten. Informationen zur Gruppierung von Sorten für DUS-Prüfungen sind in Dokument TGP/9/4 „Prüfung der Unterscheidbarkeit“ zu finden.

1.63 Die Bezeichnungen, die für die 50 73 UPOV-Farbgruppen verwendet wurden, bestehen entweder aus der [reinen Farbe] / [Farbton] (z. B. gelb, orange, rot), einer Kombination zweier [reiner Farben] / [Farbtöne] (z.B. gelborange, orangerosa, purpurrot), oder einer Kombination der [reinen Farbe(n)] / [Farbton (-töne)] mit „hell“ oder „dunkel“ (z. B. hellgelb, dunkelrosarot).

1.4 Die Farbbezeichnungen in diesem Dokument können mit verschiedenen Ausgaben der RHS-Farbkarte verwendet werden. Die ursprüngliche Ausarbeitung von Gruppen und Benennungen erfolgte auf der Grundlage der RHS-Farbkarte aus dem Jahr 1986. 1995 wurden neue Karten hinzugefügt. Die zusätzlichen Karten in der Ausgabe von 2001 (mit „N“ gekennzeichnet) und in der Ausgabe von 2007 (mit „NN“ gekennzeichnet) wurden in die bestehenden Gruppen eingefügt.

2. Beispiel für die Verwendung der UPOV-Farbbezeichnungen in einer Sortenbeschreibung

2.1 Wird in den Prüfungsrichtlinien ein Merkmal mithilfe der RHS-Farbkarte beschrieben, dann ist nicht eindeutig, welche Farbe der Pflanzenteil hat, da lediglich die Farbnummer der RHS-Farbkarte angegeben werden muss, z.B.

*Blüte: Hauptfarbe der Oberseite
RHS Farbkarte (Nummer angeben)*

2.2 Für die Sortenbeschreibung ist es zweckmäßig, die RHS-Farbkartennummer mit einer Farbbezeichnung zu verbinden und diese Bezeichnung in die Spalte „Ausprägungsstufe“ einzutragen. Die Bezeichnung der Farbe ist im Anhang dieses Dokuments Anhang I zur Anlage I zu finden, in dem die RHS-Farben gemäß den UPOV-Farbgruppen, zu denen sie gehören, aufgelistet sind, z. B. RHS 46C gehört zu Gruppe 24 35 „mittelrot“, RHS N 74B gehört zur Gruppe 27 42 „mittelpurpurn“ und RHS N 57A gehört zur Gruppe 23 37 „mittelpurpurrot“ (sechste Ausgabe (2015) der RHS-Farbkarte).

Beispiel:

2.3 Auszug aus einer Sortenbeschreibung für Neuguinea-Impatiens (TG/196/2 Rev.)

Nr.	Merkmal	Ausprägungsstufe		Note
20	Blüte: Hauptfarbe der Oberseite	mittelrot	RHS 46C	
21	Nur Sorten mit zwei- oder mehrfarbigen Blüten: Blüte: Sekundärfarbe der Oberseite	mittelpurpurn	RHS N 74B	
22	Nur Sorten mit zwei- oder mehrfarbigen Blüten: Blüte: Verteilung der Sekundärfarbe	hauptsächlich auf oberem Blütenblatt		1
23	Blüte: Augenzone	vorhanden		9
24	Blüte: Größe der Augenzone	groß		7
25	Blüte: Hauptfarbe der Augenzone	mittelpurpurrot	RHS N 57A	

3. UPOV-Farbgruppen (sechste Ausgabe (2015) der RHS-Farbkarte)

3.1 Die 50 73 UPOV-Farbgruppen sind folgende:

Nr. UPOV-Gruppe	deutsch	English	français	español
1	weiß	white	blanc	blanco
2	hellgrün	light green	vert clair	verde claro
3	mittelgrün	medium green	vert moyen	verde medio
4	dunkelgrün	dark green	vert foncé	verde oscuro
5	hellgelbgrün	light yellow green	vert-jaune clair	verde amarillento claro
6	mittelgelbgrün	medium yellow green	vert-jaune moyen	verde amarillento medio
7	hellgraugrün	light grey green	vert-gris clair	verde grisáceo claro
8	mittelgraugrün	medium grey green	vert-gris moyen	verde grisáceo medio
9	dunkelgraugrün	dark grey green	vert-gris foncé	verde grisáceo oscuro
10	hellblaugrün	light blue green	vert-bleu clair	verde azulado claro
11	mittelblaugrün	medium blue green	vert-bleu moyen	verde azulado medio
12	dunkelblaugrün	dark blue green	vert-bleu foncé	verde azulado oscuro
13	hellbraungrün	light brown green	vert-brun clair	verde amarronado claro
14	mittelbraungrün	medium brown green	vert-brun moyen	verde amarronado medio
15	dunkelbraungrün	dark brown green	vert-brun foncé	verde amarronado oscuro
16	hellgelb	light yellow	jaune clair	amarillo claro
17	mittelgelb	medium yellow	jaune moyen	amarillo medio
18	dunkelgelb	dark yellow	jaune foncé	amarillo oscuro
19	hellgelborange	light yellow orange	orange-jaune clair	naranja amarillento claro
20	mittelgelborange	medium yellow orange	orange-jaune moyen	naranja amarillento medio
21	dunkelgelborange	dark yellow orange	orange-jaune foncé	naranja amarillento oscuro
22	hellorange	light orange	orange clair	naranja claro
23	mittlorange	medium orange	orange moyen	naranja medio
24	dunkelorange	dark orange	orange foncé	naranja oscuro
25	hellorangerosa	light orange pink	rose orangé clair	rosa anaranjado claro
26	mittlorangerosa	medium orange pink	rose orangé moyen	rosa anaranjado medio
27	hellrotrosa	light red pink	rose-rouge clair	rosa rojizo claro
28	mittelrotrosa	medium red pink	rose-rouge moyen	rosa rojizo medio
29	rosa	pink	rose	rosa
30	hellblaurosa	light blue pink	rose-bleu clair	rosa azulado claro
31	mittelblaurosa	medium blue pink	rose-bleu moyen	rosa azulado medio
32	dunkelblaurosa	dark blue pink	rose-bleu foncé	rosa azulado oscuro
33	orangerot	orange red	rouge orangé	rojo anaranjado
34	hellrot	light red	rouge clair	rojo claro
35	mittelrot	medium red	rouge moyen	rojo medio
36	dunkelrot	dark red	rouge foncé	rojo oscuro
37	mittelpurpurrot	medium purple red	rouge-pourpre moyen	rojo púrpura medio
38	dunkelpurpurrot	dark purple red	rouge-pourpre foncé	rojo púrpura oscuro
39	braunrot	brown red	rouge-brun	rojo amarronado
40	mittelbraunpurpurn	medium brown purple	pourpre-brun moyen	púrpura amarronado medio
41	dunkelbraunpurpurn	dark brown purple	pourpre-brun foncé	púrpura amarronado oscuro
42	mittelpurpurn	medium purple	pourpre moyen	púrpura medio
43	dunkelpurpurn	dark purple	pourpre foncé	púrpura oscuro

Nr. UPOV- Gruppe	deutsch	English	français	español
44	hellviolett	light violet	violet clair	violeta claro
45	mittelviolett	medium violet	violet moyen	violeta medio
46	dunkelviolett	dark violet	violet foncé	violeta oscuro
47	hellblauviolett	light blue violet	violet-bleu clair	violeta azulado claro
48	mittelblauviolett	medium blue violet	violet-bleu moyen	violeta azulado medio
49	dunkelblauviolett	dark blue violet	violet-bleu foncé	violeta azulado oscuro
50	hellviolettblau	light violet blue	bleu-violet clair	azul violáceo claro
51	mittelviolettblau	medium violet blue	bleu-violet moyen	azul violáceo medio
52	dunkelviolettblau	dark violet blue	bleu-violet foncé	azul violáceo oscuro
53	hellblau	light blue	bleu clair	azul claro
54	mittelblau	medium blue	bleu moyen	azul medio
55	dunkelblau	dark blue	bleu foncé	azul oscuro
56	hellgrünblau	light green blue	bleu-vert clair	azul verdoso claro
57	mittelgrünblau	medium green blue	bleu-vert moyen	azul verdoso medio
58	dunkelgrünblau	dark green blue	bleu-vert foncé	azul verdoso oscuro
59	hellbraun	light brown	brun clair	marrón claro
60	mittelbraun	medium brown	brun moyen	marrón medio
61	dunkelbraun	dark brown	brun foncé	marrón oscuro
62	hellgelbbraun	light yellow brown	brun-jaune clair	marrón amarillento claro
63	mittelgelbbraun	medium yellow brown	brun-jaune moyen	marrón amarillento medio
64	orangebraun	orange brown	brun orangé	marrón anaranjado
65	graubraun	grey brown	brun-gris	marrón grisáceo
66	hellgrünbraun	light green brown	brun-vert clair	marrón verdoso claro
67	mittelgrünbraun	medium green brown	brun-vert moyen	marrón verdoso medio
68	dunkelgrünbraun	dark green brown	brun-vert foncé	marrón verdoso oscuro
69	gelbgrau	yellow grey	gris-jaune	gris amarillento
70	braungrau	brown grey	gris-brun	gris amarronado
71	purpurgrau	purple grey	gris-pourpre	gris púrpura
72	grau	grey	gris	gris
73	schwarz	black	noir	negro

3.2 In den Anhängen zu diesem Dokument zur Anlage I werden die Farben der sechsten Ausgabe (2015) der RHS-Farbkarte den entsprechenden UPOV-Farbgruppen folgendermaßen zugeordnet:

Anhang I: Zuteilung der UPOV-Farbgruppen für jede RHS-Farbe in der Reihenfolge der RHS-Nummern UPOV-Farbgruppen gemäß RHS-Farbkartennummern (Ausgabe 2015)

Anhang II: UPOV-Farbgruppen gemäß RHS-Farbkartennummern In jeder UPOV-Farbgruppe enthaltene RHS-Farben (sechste Ausgabe (2015) der RHS-Farbkarte)

3.3 Anlage II enthält die UPOV-Farbgruppen, die den vorherigen Ausgaben (1986, 1995, 2001 und 2007) der RHS-Farbkarte zugeordnet wurden. In den Anhängen zur Anlage II werden die Farben der vorherigen Ausgaben der RHS-Farbkarte den entsprechenden UPOV-Farbgruppen folgendermaßen zugeordnet:

Anhang I: UPOV-Farbgruppen gemäß RHS-Farbkartennummern (Ausgaben 1986, 1995, 2001 und 2007)

Anhang II: In jeder UPOV-Farbgruppe enthaltene RHS-Farben (Ausgaben 1986, 1995, 2001 und 2007 der RHS-Farbkarte)

[Anlage IV folgt]

ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT TGP/15
„ANLEITUNG ZUR VERWENDUNG BIOCHEMISCHER UND MOLEKULARER MARKER BEI DER
PRÜFUNG DER UNTERSCHIEDBARKEIT, HOMOGENITÄT UND BESTÄNDIGKEIT (DUS)“

Der TC vereinbarte auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung, dass ein neues Beispiel „Merkmalspezifischer Marker mit unvollständigen Informationen über die Ausprägungsstufe“, wie vom TC-EDC geändert, in Dokument TGP/15 aufgenommen werden sollte und nahm zur Kenntnis, dass das neue Beispiel ein zweites Beispiel für das Modell „Merkmalspezifische molekulare Marker“ in Dokument TGP/15 werden würde.

Der TC vereinbarte, dass das Modell „Genetische Selektion von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode“ in Dokument TGP/15 als ein zweites Beispiel für das Modell „Kombination phänotypischer und molekularer Abstände bei der Verwaltung von Sortensammlungen“ dargelegt werden sollte. Der TC vereinbarte, dass die Terminologie zu verschiedenen „Modellen“ in dem Dokument überprüft werden sollte (vergleiche Dokument TC/55/25 „Bericht“, Absätze 163 bis 165).

Auf dieser Grundlage wurde vom TC vereinbart, die folgende Überarbeitung von Dokument TGP/15 „Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS)“ zur Annahme durch den Rat auf seiner vierundfünfzigsten ordentlichen Tagung am 30. Oktober 2020 in Genf, vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ auf seiner siebenundsiebzigsten Tagung am 28. Oktober 2020 in Genf, vorzuschlagen (Änderungen durch ~~durchgestrichenen Wortlaut (hervorgehoben)~~ für Streichungen und Unterstreichen (hervorgehoben) für Hinzufügungen angegeben):

Auszug aus dem: INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	3
2.	MODELLE FÜR DIE ANWENDUNG	3
2.1	Merkmalspezifische molekulare Marker (vergleiche Anlage I).....	3
2.2	Kombination phänotypischer und molekularer Abstände bei der Verwaltung von Sortensammlungen (vergleiche Anlage II)	4
	<i>Beispiel 1: Elternlinien von Mais (vergleiche Anlage II, Beispiel 1)</i>	<i>4</i>
	<i>2.3 <u>Beispiel 2: Genetische Auswahl von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode (vergleiche Anlage III Anlage II, Beispiel 2)</u>.....</i>	<i>4</i>

ANLAGE I MODELL: MERKMALSPEZIFISCHE MOLEKULARE MARKER

BEISPIEL 1: GENSPEZIFISCHE MARKER FÜR HERBIZIDTOLERANZ

BEISPIEL 2: GEN-SPEZIFISCHER MARKER MIT UNVOLLSTÄNDIGEN INFORMATIONEN ÜBER DIE AUSPRÄGUNGSSTUFE FÜR KRANKHEITSRESISTENZ BEI TOMATE

ANLAGE II MODELL: KOMBINATION PHÄNOTYPISCHER UND MOLEKULARER ABSTÄNDE BEI DER VERWALTUNG VON SORTENSAMMLUNGEN

BEISPIEL 1: ELTERNLINIEN VON MAIS

BEISPIEL 2: GENETISCHE AUSWAHL VON ÄHNLICHEN SORTEN FÜR DIE ERSTE WACHSTUMSPERIODE: GARTENBOHNE

~~ANLAGE III MODELL: GENETISCHE AUSWAHL VON ÄHNLICHEN SORTEN FÜR DIE ERSTE WACHSTUMSPERIODE~~

~~BEISPIEL: GARTENBOHNE~~

Auszug aus: 2. MODELLE FÜR DIE ANWENDUNG

2.1.1 [...]

e) Marker, die mit verschiedenen regulatorischen Elementen für dasselbe Gen verbunden sind, das die Ausprägung desselben Merkmals überträgt, sind verschiedene Methoden für die Prüfung desselben Merkmals:—

2.1.2 Anlage 4 I dieses Dokuments „Genspezifische Marker für Herbizidtoleranz“ gibt ein enthält Beispiele für die Verwendung merkmalspezifischer molekularer Marker.

2.1.3 Es ist Sache der entsprechenden Behörde, zu prüfen, ob die Annahmen bei Anwendung des Modells und der Beispiele, wie in Anlage I dieses Dokuments dargelegt, erfüllt sind.

2.1.4 Zur Aufnahme einer Methode aufgrund des Modells in Anlage I dieses Dokuments in die Prüfungsrichtlinien müssten die entsprechende Technische Arbeitsgruppe und der TC vereinbaren, dass die Anforderung der Zuverlässigkeit der Kopplung zwischen dem Gen und der Ausprägung des Merkmals erfüllt ist.

2.2 Kombination phänotypischer und molekularer Abstände bei der Verwaltung von Sortensammlungen (vergleiche Anlage II)

Beispiel 1: Elternlinien von Mais (vergleiche Anlage II, Beispiel 1)

2.2.1 [xxx]

2.3 Beispiel 2: Genetische Auswahl von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode (vergleiche Anlage III Anlage II, Beispiel 2)

2.3.1 2.2.4 Dieser Ansatz beinhaltet einen Schritt zur Prüfung auf genetische Ähnlichkeit vor der ersten Wachstumsperiode.

2.3.2 2.2.5 In Fällen, in denen die Mindestprüfungsdauer normalerweise zwei Wachstumsperioden beträgt, wird eine Auswahl ähnlicher Sorten in der Sortensammlung für den Vergleich mit Kandidatensorten in der ersten Wachstumsperiode gemäß genetischer Ähnlichkeit vorgenommen. Im nächsten Schritt wird anhand der Angaben des Antragstellers im Technischen Fragebogen (TQ) geprüft, ob einige der genetisch ähnlichen Sorten aufgrund von Unterschieden bei den DUS-Merkmalen nicht in einer Anbauprüfung verglichen werden müssen.

2.3.3 2.2.6 Auf der Grundlage der in der ersten Wachstumsperiode erstellten Sortenbeschreibung von DUS-Merkmalen wird unter den Sorten in der Sortensammlung weiter nach ähnlichen Sorten gesucht, die in der ersten Wachstumsperiode nicht verglichen wurden und die in der zweiten Wachstumsperiode mit der Kandidatensorte verglichen werden sollten.

2.3.4 2.2.7 Anlage III Beispiel 2 in Anlage II dieses Dokuments „Genetische Auswahl von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode“ enthält ein Beispiel für die genetische Auswahl ähnlicher Sorten für die erste Wachstumsperiode.

MODELL: MERKMALSSPEZIFISCHE MOLEKULARE MARKER

BEISPIEL 2: GEN-SPEZIFISCHER MARKER MIT UNVOLLSTÄNDIGEN INFORMATIONEN ÜBER DIE AUSPRÄGUNGSSTUFE FÜR KRANKHEITSRESISTENZ BEI TOMATE

erstellt von Sachverständigen aus den Niederlanden

Beispiel

1. Resistenz gegen das Tomatenmosaikvirus (ToMV) Pathotyp 0 in Tomate wird durch das Vorhandensein von Allel *Tm1* des Gens *Tm1* oder von Allelen *Tm2* oder *Tm2²* des Gens *Tm2* verliehen.
2. Ein einzelner Marker zeigt das Vorhandensein der Resistenzallele *Tm2* und *Tm2²* und des Anfälligkeitsallels *tm2 an*. Der Marker für *Tm2/2²* liegt in der Protein kodierenden Sequenz.
3. Eine Sorte ist resistent gegen ToMV Pathotyp 0, wenn das Resistenzallel *Tm2* oder das Resistenzallel *Tm2²* vorhanden ist.
4. Eine Sorte mit homozygotem Allel *tm2* wird anfällig gegen ToMV Pathotyp 0 sein, es sei denn, die Resistenz ist durch das Resistenzallel *Tm1* codiert. In diesem Fall kann die Resistenz gegen ToMV Pathotyp 0 nicht durch einen DNS-Marker-Test beurteilt werden, da es keinen zuverlässigen Marker für das Gen *Tm1* gibt.

Tabelle 1: Schematischer Überblick über die Resistenz gegen das Tomatenmosaikvirus und Resistenzallelen:

Genetischer Hintergrund	<i>tm2/tm2</i> und <i>tm1/tm1</i>	<i>Tm2/Tm2</i> oder <i>Tm2²/Tm2²</i> oder <i>Tm2²/Tm2</i> oder <i>Tm2/tm2</i> oder <i>Tm2²/tm2</i> und <i>Tm1/Tm1</i> oder <i>Tm1/tm1</i> oder <i>tm1/tm1</i>	<i>tm2/tm2</i> und <i>Tm1/Tm1</i> oder <i>Tm1/tm1</i>
Marker <i>Tm2/2²</i>	Anfälligkeitsallel	Resistenzallel	Anfälligkeitsallel
Resistenz gegen ToMV - Pathotyp 0	fehlend	vorhanden	vorhanden

5. Wenn eine Sorte als resistent gegen ToMV Pathotyp 0 angegeben wird, kann der DNS-Marker-Test durchgeführt werden. In Fällen, in denen die Resistenz auf dem Vorhandensein des Allels *Tm2* oder *Tm2²* basiert, könnte der DNS-Marker-Test den herkömmlichen Biotest ersetzen.
6. Wenn der DNS-Marker-Test die angegebene Resistenz nicht bestätigt oder wenn die Sorte als anfällig angegeben wird, muss ein Biotest durchgeführt werden.

[Ende der Anlage IV und des Dokuments]

^a Am 1. September 2020 bat Frankreich darum, „christophe.chevalier@geves.fr“ in „christelle.javaud@geves.fr“ zu ändern. Dokument UPOV/INF/16/9 Draft 2 enthält die erbetene Änderung.

^b Dokument UPOV/INF-EXN/14 Draft 2 enthält Änderungen, die sich aus dem Verfahren für die Prüfung von Dokumenten auf dem Schriftweg ergeben (vergleiche Rundschreiben E-20/094 vom 23. Juli 2020).

^c Die Bemerkungen, die in Antwort auf das Rundschreiben E-20/122 vom 21. August 2020 zu Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 4 eingingen, waren nicht unkomplizierter Art, weshalb dieses Dokument nicht für die Annahme durch den Rat im Jahr 2020 vorgeschlagen wurde.